

Allgemeine Bedingungen für die Lizenzierung von Healthineers-Software – Österreich

Gültig ab 01. Oktober 2021

1. LIZENZGEWÄHRUNG, RÜCKMELDUNG, DRITTSOFTWARE

- 1.1.** SIEMENS HEALTHINEERS gewährt dem KUNDEN eine nichtausschließliche Lizenz bzw. den nichtausschließlichen Zugriff zur Verwendung der SOFTWARE und sonstiger im BESTELLFORMULAR angegebener LIEFERGEGENSTÄNDE in Objektcodeform (für alle in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe gilt der nachstehende § 21), und zwar gemäß dem LIZENZMODELL, der DOKUMENTATION und sonstigen von SIEMENS HEALTHINEERS bereitgestellten Informationen. Zusätzlich sind am folgenden Standort, der im BESTELLFORMULAR angegeben ist, ergänzende, für spezifische SOFTWARE geltende Lizenzbedingungen verfügbar.
- 1.2.** SIEMENS HEALTHINEERS ist berechtigt, die Nutzung der SOFTWARE durch den KUNDEN zu überprüfen oder Softwarekontrollen oder -zähler einzubauen, um u. a. die Einhaltung des Abrechnungs- und LIZENZMODELLS durch den KUNDEN für notwendige Zahlungs- und Abrechnungszwecke zu überwachen. SIEMENS HEALTHINEERS wird eine übermäßige Nutzung gemäß der zum entsprechenden Zeitpunkt aktuellen Preisliste in Rechnung stellen. Beabsichtigt der KUNDE die Überschreitung des gemäß dem LIZENZMODELL zulässigen Nutzungsumfangs der SOFTWARE, so hat der KUNDE SIEMENS HEALTHINEERS innerhalb von dreizig (30) Tagen zu benachrichtigen, damit ein entsprechender Nachtrag zum vorliegenden VERTRAG ausgefertigt wird.
- 1.3.** Der KUNDE darf ausschließlich als Backup, für den Notfall und/oder zu Testzwecken am Standort des KUNDEN eine angemessene Anzahl von Backup-Kopien der SOFTWARE (die nicht gleichzeitig genutzt werden dürfen) anfertigen. Der KUNDE ist nicht befugt, eine Disassemblierung, eine Dekomplizierung oder ein anderweitiges Reverse-Engineering irgendwelcher LIEFERGEGENSTÄNDE vorzunehmen oder irgendeinen Quellcode der SOFTWARE zu ändern, sofern und soweit dies nicht nach dem anwendbaren zwingenden Recht zulässig ist. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass der vorliegende VERTRAG von sämtlichen Nutzern des KUNDEN, denen Zugriff auf die SOFTWARE gewährt wurde, eingehalten wird. Die SOFTWARE wird lizenziert, nicht verkauft. Der KUNDE ist nicht berechtigt, SOFTWARE zu übertragen, weiterzuverkaufen, zu vermieten/verleasen oder eine Unterlizenz dafür zu gewähren oder den Zugriff darauf zu erlauben oder Servicebürodiensste anzubieten, soweit dies im VERTRAG nicht ausdrücklich gestattet ist.
- 1.4.** Die Siemens Healthcare GmbH, SIEMENS HEALTHINEERS und/oder seine Lieferanten und Lizenzgeber haben das Alleineigentum, das Urheberrecht und das Geschäftsgeheimnisrecht hinsichtlich der LIEFERGEGENSTÄNDE. Der KUNDE ist nicht berechtigt, eine Kennzeichnung oder das Logo, Hinweise hinsichtlich Urheberrecht, Geschäftsgeheimnissen oder anderen urheberrechtlichen Angaben der Siemens Healthcare GmbH, von SIEMENS HEALTHINEERS oder von deren Lieferanten auf irgendwelchen LIEFERGEGENSTÄNDEN oder der DOKUMENTATION zu entfernen oder das Entfernen zuzulassen, und der KUNDE hat die Kennzeichnung bzw. das Logo oder die Hinweise auf zugelassenen Kopien davon anzubringen. Lieferanten von in der SOFTWARE enthaltenen Softwareprogrammen oder Content kommen in den Genuss der Pflichten, die der KUNDE im vorliegenden VERTRAG eingeht.
- Der KUNDE ist verpflichtet, SOFTWARE, DOKUMENTATION oder Kopien davon gegen Veröffentlichung zu sichern und zu schützen. Insbesondere hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Veröffentlichung durch seine Angestellten oder andere Personen, die Zugang zu SOFTWARE, DOKUMENTATION oder Kopien davon haben, zu verhindern, SOFTWARE, DOKUMENTATION oder Kopien davon vor der Entsorgung von Computermedien oder Datenspeichereinrichtungen zu löschen oder anderweitig zu zerstören und bei Kenntnisverlangung von einer nicht durch die Lizenz gedeckten Verwendung der SOFTWARE, DOKUMENTATION oder Kopien davon, SIEMENS HEALTHINEERS unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtungen des KUNDEN gelten auch nach Ablauf der Lizenz oder des VERTRAGS.
- 1.5.** Wenn der KUNDE Verbesserungen oder Modifikationen von LIEFERGEGENSTÄNDEN anregt oder andere Rückmeldungen gibt, so hat SIEMENS HEALTHINEERS das ausschließliche, weltweite, in Zeit und Umfang unbegrenzte und unterlizenzierbare Recht, solche Anregungen und sonstige Rückmeldungen für eigene Geschäftszwecke zu verwenden.
- 1.6.** DRITTSOFTWARE. Die SOFTWARE kann DRITTSOFTWARE enthalten, die nur im Zusammenhang mit anwendbaren Lizenzbedingungen und vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen durch den KUNDEN an den KUNDEN geliefert werden darf. Der KUNDE akzeptiert hiermit die betreffenden Lizenzbedingungen, die lediglich hinsichtlich der betreffenden DRITTSOFTWARE Vorrang vor etwaigen abweichenden Bestimmungen des vorliegenden VERTRAGES haben.
- Die Bedingungen bestimmter Lieferanten von DRITTSOFTWARE können während der Laufzeit des vorliegenden VERTRAGES Änderungen unterliegen. In einem solchen Fall nimmt SIEMENS HEALTHINEERS die betreffenden Änderungen in die DOKUMENTATION bzw. LEISTUNGSBESCHREIBUNG auf oder setzt den KUNDEN anderweitig davon in Kenntnis. Mit Ausnahme von OPEN-SOURCE-SOFTWARE darf der KUNDE DRITTSOFTWARE ausschließlich als Bestandteil der SOFTWARE, für die sie geliefert wurde, oder zusammen damit nutzen.
- Soweit DRITTSOFTWARE OPEN-SOURCE-SOFTWARE enthält, werden dem KUNDEN keine Lizenzgebühren in Rechnung gestellt, außer zur Erstattung von Kosten, die SIEMENS HEALTHINEERS zur Einhaltung der relevanten Lizenzbedingungen aufwendet. Sofern und soweit anwendbare Lizenzbedingungen die Veröffentlichung von Quellcode erfordern, liefert SIEMENS HEALTHINEERS dem KUNDEN auf Verlangen eine Kopie des betreffenden Quellcodes.
- Der KUNDE ermächtigt SIEMENS HEALTHINEERS und/oder seine Subunternehmer hiermit unwiderruflich, Endbenutzerlizenzzvereinbarung (insbesondere „Click-Wrap-

Lizenzen“) von Lizenzgebern von Drittsoftware auszufertigen und diese während der Installation oder Konfiguration der betreffenden Drittsoftware im Namen des Kunden zu akzeptieren. Der Kunde muss in der Lage sein, in der jeweiligen Software oder der entsprechenden Dokumentation auf Informationen über solche Lizenzvereinbarungen zuzugreifen und/oder auf Verlangen solche Lizenzvereinbarungen von SIEMENS HEALTHINEERS zu erhalten.

- 1.7. Die LIEFERGEGENSTÄNDE können einen Verweis auf Webseiten Dritter beinhalten. SIEMENS HEALTHINEERS hat keinen Einfluss auf und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die auf den Webseiten Dritter bereitgestellten Inhalte und Informationen. SIEMENS HEALTHINEERS unterstützt weder solche Webseiten Dritter oder deren Inhalte, noch geht SIEMENS HEALTHINEERS rechtlich gegen diese vor. Die Nutzung solcher Webseiten Dritter erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

2. LIEFERUNG, STANDORTVERANTWORTLICHKEITEN

- 2.1. SIEMENS HEALTHINEERS hat die LIEFERGEGENSTÄNDE an den vereinbarten Terminen zu liefern, wobei als vereinbart gilt, dass SIEMENS HEALTHINEERS nicht verpflichtet ist, irgendwelche LIEFERGEGENSTÄNDE vor ihrem DATUM DER ALLGEMEINEN VERFÜGBARKEIT zu liefern. SIEMENS HEALTHINEERS entwickelt seine LIEFERGEGENSTÄNDE kontinuierlich weiter. SIEMENS HEALTHINEERS behält sich das Recht vor, ist aber nicht verpflichtet, dem Kunden eine neuere VERSION der LIEFERGEGENSTÄNDE (als die im BESTELLFORMULAR genannte VERSION) zur Verfügung zu stellen, sofern (i) dies die Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden beeinträchtigt, (ii) die technische Gleichwertigkeit gewahrt bleibt und (iii) die Kompatibilität zu anderen Produkten, wie zwischen SIEMENS HEALTHINEERS und dem Kunden vereinbart, nicht beeinträchtigt wird.
- 2.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, den Standort und die Kommunikationseinrichtungen gemäß den jeweiligen Spezifikationen vorzubereiten und aufrechtzuerhalten. Sofern nicht anders vereinbart, hat SIEMENS HEALTHINEERS dem Kunden Dokumentation für Installation, Betrieb und internen Support der Software bereitzustellen. Der Kunde ist für zum Betreiben der LIEFERGEGENSTÄNDE erforderliche Local Area Networks und Wide Area Networks verantwortlich.

- 2.3. Wenn die HARDWARE vom Kunden bestellt wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von HARDWARE bei der Auslieferung auf den Kunden über. Das Eigentum geht auf den Kunden über, wenn SIEMENS HEALTHINEERS die gesamte Zahlung für die HARDWARE erhalten hat. Vorher darf der Kunde die HARDWARE nicht verpfänden, als Sicherheit übereignen oder weiterverkaufen. Im Falle von Pfändungen oder anderen Handlungen oder Interventionen Dritter hat der Kunde SIEMENS HEALTHINEERS unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. VERZÖGERUNG

Im Falle einer Lieferverzögerung, die SIEMENS HEALTHINEERS zu vertreten hat, hat der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung für jeden Schaden, den er infolge der Lieferverzögerung erleidet, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von 5 % (i) der Gebühren, die vom Kunden im Rahmen des vorliegenden VERTRAGES für LIEFERGEGENSTÄNDE oder Teile davon zu zahlen sind, die

infolge der Verzögerung nicht genutzt werden können, wenn es sich bei der Gebühr um eine Einmalzahlung handelt, oder (ii) der Gebühren, die vom Kunden während der ersten zwölf (12) Monate nach der geplanten Lieferung für LIEFERGEGENSTÄNDE oder Teile davon zu zahlen sind, die infolge der Verzögerung nicht genutzt werden können, wenn es sich um eine wiederkehrende Gebühr handelt. Etwaige weitere Ansprüche gegen SIEMENS HEALTHINEERS auf Schadensersatz oder Kostenerstattung sind ausgeschlossen, unabhängig von der gesetzlichen Grundlage, es sei denn, in anwendbaren zwingenden Gesetzen ist etwas anderes vorgesehen.

Das Recht des Kunden, gemäß dem anwendbaren Recht vom VERTRAG zurückzutreten, bleibt unberührt, wobei als vereinbart gilt, dass der Kunde nur dann vom VERTRAG zurücktreten kann, wenn SIEMENS HEALTHINEERS für die Lieferverzögerung verantwortlich ist und eine Teillieferung für den Kunden billigerweise nicht akzeptabel ist. In einem solchen Fall hat der Kunde, sobald er sich zum Rücktritt entschieden hat und die LIEFERGEGENSTÄNDE je nach Sachlage zurückgegeben oder gelöscht wurden, Anspruch auf Rückzahlung des Preises, der für die betreffenden LIEFERGEGENSTÄNDE tatsächlich bezahlt wurde. Sonstige Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden aufgrund der Verzögerung sind ausgeschlossen.

4. ABNAHME

Unterliegen LIEFERGEGENSTÄNDE der Abnahme und wurde keine anderslautende Vereinbarung getroffen, so gilt die Abnahme am Datum der ERSTEN PRODUKTIVEN NUTZUNG als erfolgt.

5. GEWÄHRLEISTUNGEN

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, und vorbehaltlich Abs. 5.6 unten, gewährleistet SIEMENS HEALTHINEERS, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE im Wesentlichen gemäß der Dokumentation bzw. der LEISTUNGSBESCHREIBUNG, je nachdem, was anwendbar ist, funktionieren, und zwar (i) während des ABONNEMENTZEITRAUMS im Falle einer Lizenz im Abonnement und (ii) am Datum der Lieferung oder ggf. am Datum der Abnahme in allen anderen Fällen.
- 5.2. Im Falle einer Verletzung seiner Gewährleistungen gemäß Abs. 5.1 hat SIEMENS HEALTHINEERS MÄNGEL für den Kunden kostenlos zu beheben, vorausgesetzt, der Kunde hat SIEMENS HEALTHINEERS unverzüglich entsprechend in Kenntnis gesetzt. MÄNGEL der SOFTWARE sind nach dem billigen Ermessen von SIEMENS HEALTHINEERS durch (i) Lieferung von HOTFIXES, UPDATES oder UPGRADES, (ii) Bereitstellung einer Umgehungslösung, die für den Kunden billigerweise akzeptabel ist, (iii) Anweisungen an den Kunden, wie der MÄNGEL zu heben ist, oder (iv) andere Maßnahmen, die für den Kunden billigerweise akzeptabel sind, zu beheben. Hinsichtlich HARDWARE hat SIEMENS HEALTHINEERS MÄNGEL nach seinem billigen Ermessen durch Reparatur oder Ersatz zu beheben. Das Recht des Kunden, gemäß dem anwendbaren Recht vom VERTRAG zurückzutreten, bleibt unberührt, wobei als vereinbart gilt, dass der Kunde nur dann vom VERTRAG zurücktreten kann, wenn SIEMENS HEALTHINEERS für den MÄNGEL verantwortlich ist und eine Teillieferung für den Kunden billigerweise nicht akzeptabel ist. In einem solchen Fall hat der Kunde, sobald er sich zum Rücktritt entschieden hat und die LIEFERGEGENSTÄNDE je nach Sachlage zurückgegeben oder gelöscht wurden, Anspruch auf Rückzahlung des Preises, der für die betreffenden LIEFERGEGENSTÄNDE tatsächlich bezahlt

wurde. Sonstige Rechte und Rechtsbehelfe des KUNDEN aufgrund des MANGELS sind ausgeschlossen.

- 5.3.** Außer bei Lizenzen im Abonnement verjährn sämtliche Gewährleistungsansprüche nach einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum der Lieferung oder ggf. dem Datum der Abnahme der LIEFERGEGENSTÄNDE. Die im vorliegenden VERTRAG festgelegten Gewährleistungen werden ausschließlich gegenüber dem KUNDEN und zu seinen Gunsten übernommen.
- 5.4.** SIEMENS HEALTHINEERS kann nach eigenem Ermessen die Behebung von MÄNGELN und die Wartung per Fernwartung durchführen, wenn dies machbar ist. Es gelten die Fernwartungsbedingungen von SIEMENS HEALTHINEERS.
- 5.5.** SIEMENS HEALTHINEERS hat im Rahmen des vorliegenden § 5 keine Verpflichtungen hinsichtlich MÄNGELN, die auf Folgendem basieren oder mit Folgendem zusammenhängen: (i) kleineren MÄNGELN, die sich nicht auf die gewerbliche Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE auswirken; (ii) unbedeutenden Abweichungen der LIEFERGEGENSTÄNDE von der DOKUMENTATION oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG, je nach Sachlage; (iii) MÄNGELN, die nicht reproduzierbar sind; (iv) normalem Verschleiß von HARDWARE; (v) Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE durch den KUNDEN in Kombination mit anderer Software, Technologie, Geräten oder Gegenständen, die nicht von SIEMENS HEALTHINEERS bereitgestellt oder genehmigt wurden, sofern der MANGEL nicht aufgetreten wäre, wenn die betreffende Kombination nicht vorgelegen hätte; (vi) MODIFIKATIONEN, Wartung oder Reparatur, die nicht von SIEMENS HEALTHINEERS durchgeführt wurden; (vii) Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE durch den KUNDEN auf eine Art und Weise, die nicht im Wesentlichen mit der DOKUMENTATION oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG, den Bedingungen des vorliegenden VERTRAGES oder irgendwelchen von SIEMENS HEALTHINEERS gegebenen Anweisungen im Einklang ist; (viii) Nutzung oder Integrierung einer Gestaltung, Technik, Modifikation oder Spezifikation, die vom KUNDEN stammt, von ihm geliefert oder angefordert wurde, in die LIEFERGEGENSTÄNDE, sofern nicht anders vereinbart; (ix) Nutzung von etwas anderem als dem aktuellsten UPDATE oder UPGRADE oder der neuesten VERSION, wenn der MANGEL durch die Nutzung dieses UPDATES oder UPGRADES bzw. der neuen VERSION vermieden worden wäre; oder (x) einem MANGEL, der aus anderen Gründen dem KUNDEN zuzuschreiben ist.
- 5.6.** SIEMENS HEALTHINEERS ist berechtigt, abtretbare Gewährleistungen von Lieferanten von Dritthardware weiterzugeben, die dann für die relevante HARDWARE die im vorliegenden § 5 festgelegten Gewährleistungsverpflichtungen ersetzen. SIEMENS HEALTHINEERS hat kaufmännisch angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um den KUNDEN während der Gewährleistungfrist des Lieferanten zu unterstützen, und zwar durch die Klassifizierung von Problemen und die Koordination mit den betreffenden Lieferanten hinsichtlich Problemen, die auf Fehler der relevanten Dritthardware hindeuten. Alternativ kann der KUNDE die Lieferanten direkt kontaktieren, um Support gemäß den jeweiligen Gewährleistungsbedingungen zu erhalten.

6. RECHTE DRITTER AM GEISTIGEN EIGENTUM

- 6.1.** Vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Bedingungen und Einschränkungen ist SIEMENS HEALTHINEERS für jeden ANSPRUCH haftbar.

- 6.2.** Im Falle eines ANSPRUCHS hat SIEMENS HEALTHINEERS nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten – vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Bedingungen und Einschränkungen – (i) dem KUNDEN das Recht zur Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE zu verschaffen; (ii) dem KUNDEN einen Ersatz bereitzustellen, der keine Rechtsverletzung bewirkt, oder die LIEFERGEGENSTÄNDE so zu ändern, dass sie keine Rechtsverletzung mehr bewirken, vorausgesetzt, der Ersatz bzw. die Modifikation erfüllt im Wesentlichen dieselben funktionalen Spezifikationen wie die LIEFERGEGENSTÄNDE, oder, wenn gemäß der Beurteilung von SIEMENS HEALTHINEERS keine dieser Alternativen zu vernünftigen Bedingungen zur Verfügung steht, (iii) nach Rückgabe oder Löschung, je nach Sachlage, des eine Rechtsverletzung bewirkenden Teils der LIEFERGEGENSTÄNDE auf Verlangen von SIEMENS HEALTHINEERS (a) im Falle einer Lizenz im Abonnement dem KUNDEN nicht mehr den Preis für den nicht nutzbaren Teil der LIEFERGEGENSTÄNDE in Rechnung zu stellen, der als Teil der ABONNEMENTGEBÜHREN zu zahlen ist, oder (b) in allen anderen Fällen dem KUNDEN den tatsächlich bezahlten Preis für den nicht nutzbaren Teil der LIEFERGEGENSTÄNDE zu erstatten, und zwar linear abgeschrieben oder abgesetzt über die Lebensdauer der LIEFERGEGENSTÄNDE, wie von SIEMENS HEALTHINEERS festgelegt.
- 6.3.** Der KUNDE hat alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um mit SIEMENS HEALTHINEERS zusammenzuarbeiten, um die potenziell bei SIEMENS HEALTHINEERS anfallenden Schäden, Kosten und Ausgaben gering zu halten.
- 6.4.** SIEMENS HEALTHINEERS haftet nur nach § 6, wenn der KUNDE (i) SIEMENS HEALTHINEERS unverzüglich schriftlich über erhobene oder drohende ANSPRÜCHE informiert, (ii) SIEMENS HEALTHINEERS auf Verlangen die Verteidigung gegen und/oder die Regulierung dieser ANSPRÜCHE gestattet, (iii) keinem Urteil oder Beschluss zustimmt, oder keine andere gütliche Einigung bezüglich eines ANSPRUCHS herbeiführt, ohne vorher die schriftliche Einwilligung von SIEMENS HEALTHINEERS einzuholen, und (iv) SIEMENS HEALTHINEERS auf Verlangen jede angemessene Unterstützung und Information gewährt. Der KUNDE ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand für solche Angelegenheiten zu engagieren. SIEMENS HEALTHINEERS haftet dem KUNDEN nicht für irgendwelche Kosten oder Verbindlichkeiten für einen solchen Rechtsbeistand, und der KUNDE haftet SIEMENS HEALTHINEERS für etwaige zusätzliche Kosten, die SIEMENS HEALTHINEERS aufgrund eines solchen Rechtsbeistands entstehen.
- 6.5.** SIEMENS HEALTHINEERS hat im Rahmen des vorliegenden § 6 keine Verpflichtungen hinsichtlich ANSPRÜCHEN, die auf Folgendem basieren oder mit Folgendem zusammenhängen: (i) Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE durch den KUNDEN auf eine Art und Weise, die nicht im Wesentlichen mit der DOKUMENTATION, der LEISTUNGSBESCHREIBUNG oder den Bedingungen des vorliegenden VERTRAGES im Einklang ist; (ii) Nutzung oder Integrierung einer Gestaltung, Technik, Modifikation oder Spezifikation, die vom KUNDEN stammt, von ihm geliefert oder gefordert wurde, in die LIEFERGEGENSTÄNDE, sofern nicht anders vereinbart; (iii) Verstoß gegen Methoden oder Prozesse, in denen die LIEFERGEGENSTÄNDE verwendet werden, die jedoch die LIEFERGEGENSTÄNDE nicht abdecken, wenn diese alleine genutzt werden; (iv) MODIFIKATIONEN; (v) Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE durch den KUNDEN in Kombination mit anderer Software, Technologie, Geräten oder

Gegenständen, die nicht von SIEMENS HEALTHINEERS bereitgestellt oder genehmigt wurden, sofern der Verstoß oder die Rechtsverletzung nicht aufgetreten wäre, wenn die betreffende Kombination nicht vorgelegen hätte; (vi) Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE durch den KUNDEN, nachdem SIEMENS HEALTHINEERS ihn aufgefordert hat, die Nutzung aufgrund eines ANSPRUCHS einzustellen; (vii) Nutzung oder Verbreitung von etwas anderem als dem aktuellsten UPDATE oder UPGRADE oder der neuesten VERSION der SOFTWARE, wenn der ANSPRUCH durch die Nutzung dieses UPDATES oder UPGRADES bzw. der neuen VERSION vermieden worden wäre; (viii) einem ANSPRUCH aufgrund der Nutzung von OPEN-SOURCE-SOFTWARE durch den KUNDEN außerhalb der SOFTWARE oder (ix) einem ANSPRUCH, der aus anderen Gründen dem KUNDEN zuzuschreiben ist. Zusätzlich gilt: Wird aufgrund von (i) - (ix) des vorstehenden Satzes eine Klage oder ein Verfahren gegen SIEMENS HEALTHINEERS eingeleitet, so hat der KUNDE SIEMENS HEALTHINEERS in derselben Weise und im selben Umfang zu schützen, wie SIEMENS HEALTHINEERS dem Schutz des KUNDEN zugestimmt hat.

- 6.6.** Außer bei Lizenzen im Abonnement verjähren sämtliche ANSPRÜCHE nach einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum der Lieferung oder ggf. dem Datum der Abnahme der LIEFERGEGENSTÄNDE.
- 6.7.** Die vorstehenden Abschnitte stellen die gesamte Haftung von SIEMENS HEALTHINEERS und den ausschließlichen Rechtsbehelf des KUNDEN in Bezug auf die Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum – entweder von Gesetzes wegen vorgesehen, ausdrücklich oder stillschweigend – dar, u. a. einschließlich Patentrechten, Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Halbleiterschutzrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen, Marken, Handelsnamen, Dienstleistungszeichen, Knowhow und sonstigen ähnlichen Rechten oder immateriellen Vermögensgegenständen, die laut irgendeiner Rechtsordnung oder internationalen Konventionen und in irgendeinem Land oder irgendeiner Gerichtsbarkeit der Welt als geistige Schöpfungen anerkannt sind, für welche Eigentumsrechte bestehen, und alle Registrierungen, Beantragungen, Veröffentlichungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Fortführungen oder Neuauflagen des vorstehend Genannten, die nun oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft sind. JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN, MIT AUSNAHME DER IM VORLIEGENDEN § 6 AUSDRÜCKLICH GENANNTEN, BEZÜGLICH DER VERLETZUNG DER VORGENANNTEN RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM SIND HIERMIT AUSGESCHLOSSEN, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST. Jegliche Haftung hinsichtlich solcher Rechte am geistigen Eigentum verjährt zwölf (12) Monate nach (i) im Falle einer Lizenz im Abonnement: dem Ende des ABBONNEMENTZEITRAUMS oder (ii) in allen anderen Fällen: der Abnahme der LIEFERGEGENSTÄNDE.

7. VOM KUNDEN ZU ZAHLENDE BETRÄGE

Sämtliche im Rahmen des vorliegenden VERTRAGES vom KUNDEN an SIEMENS HEALTHINEERS zu zahlende Beträge sind an dem im vorliegenden VERTRAG angegebenen Datum oder Ereignis fällig und zahlbar oder, falls nichts festgelegt ist, dreißig

(30) Tage nach dem Datum der Rechnung von SIEMENS HEALTHINEERS.

8. VERTRAULICHKEIT

8.1. Jede Vertragspartei darf sämtliche Informationen der anderen Vertragspartei, die als „vertraulich“ (oder Ähnliches) gekennzeichnet sind oder die entsprechend ihrem Inhalt und/oder den Umständen ihrer Offenlegung vertraulich zu behandeln sind, nur für die Zwecke des vorliegenden VERTRAGES nutzen, darf weder die Informationen noch den vorliegenden VERTRAG anderen als eigenen Mitarbeitern oder Mitarbeitern ihrer VERBUNDENEN UNTERNEHMEN offenlegen, die die betreffenden Informationen billigerweise kennen müssen und die jeweils an entsprechende schriftliche Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit (einschließlich Arbeitsverträgen) gebunden sind, und hat die Informationen vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder werden, und zwar nicht durch die Verletzung der Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit durch die Empfängerpartei, Informationen, die unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben wurden, oder Informationen, die die Empfängerpartei aufgrund einer bindenden Entscheidung einer öffentlichen Stelle, einer gerichtlichen Anordnung oder eines zwingenden Gesetzes offenlegen muss. Muss eine der Vertragsparteien die Informationen oder den vorliegenden VERTRAG offenlegen, so hat die betreffende Vertragspartei, sofern und soweit dies gesetzlich zulässig ist, die andere Vertragspartei vor dieser Offenlegung umgehend entsprechend in Kenntnis zu setzen, um besagter Vertragspartei eine angemessene Chance zu geben, der Offenlegung zu widersprechen.

- 8.2.** Die Empfängerpartei ist verpflichtet, das Bestehen der entsprechenden Ausnahme nachzuweisen.
- 8.3.** Diese Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit bestehen auch nach Kündigung oder Ablauf des vorliegenden VERTRAGES während eines Zeitraums von 5 Jahren fort, allerdings sind Geheimnisse Dritter, z. B. nichtanonymisierte Patienteninformationen, in jedem Fall auf unbestimmte Zeit gemäß den Bestimmungen des vorliegenden VERTRAGES vertraulich zu behandeln.

9. VERWENDUNG TECHNISCHER DATEN

SIEMENS HEALTHINEERS arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Produkte und Dienstleistungen. Um in der Lage zu sein, die Verfügbarkeit von Geräten zu optimieren und die Qualität sicherzustellen, muss SIEMENS HEALTHINEERS auf bestimmte nichtpersonenbezogene Daten, wie z. B. technische Daten (z. B. Geräteeigenschaften, Leistungsparameter) und gerätespezifische Nutzungsdaten ihrer Produkte, zugreifen. Der KUNDE ermächtigt SIEMENS HEALTHINEERS hiermit entsprechend und gewährt die nichtausschließlichen, nichtübertragbaren, unterlizenzierbaren Rechte, auf solche Daten zuzugreifen, sie zu erfassen, zu speichern, zu kopieren, zu modifizieren, zu analysieren, zu veröffentlichen oder anderweitig für ihre eigenen Geschäftszwecke zu nutzen.

10. LAUFZEIT

- 10.1.** Der vorliegende VERTRAG wird ab dem DATUM DES INKRAFTTRETENS wirksam. Im Falle einer Lizenz im Abonnement – und sofern nicht anders zwischen den Parteien

vereinbart – ist der vorliegende VERTRAG für eine anfängliche Laufzeit von drei Jahren in Kraft und verlängert sich automatisch um zusätzliche Verlängerungslaufzeiten von (jeweils) einem Jahr, es sei denn, eine der VERTRAGSPARTEIEN lässt der anderen VERTRAGSPARTEI drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung zukommen. In diesem Fall läuft der vorliegende VERTRAG am Ende der anfänglichen Laufzeit bzw. einer Verlängerungslaufzeit, je nach Sachlage, ab.

10.2. Der vorliegende VERTRAG kann von jeder der Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die andere Vertragspartei den vorliegenden VERTRAG verletzt und innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung der nichtvertragsbrüchigen an die vertragsbrüchige Vertragspartei nicht entweder die Vertragsverletzung geheilt wird oder einvernehmlich ein Plan zur Heilung der Vertragsverletzung vereinbart wurde. Um Zweifel auszuschließen, sei Folgendes angemerkt: Versäumt es der KUNDE, Zahlungen, wie sie im BESTELLFORMULAR vorgesehen sind, zu leisten, so gilt dies als Verletzung des vorliegenden VERTRAGES.

10.3. Mit Beendigung des vorliegenden VERTRAGES endet jede gewährte Lizenz zur Nutzung der SOFTWARE und der KUNDE hat die Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE einzustellen. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, den Vertragsgegenstand nach Ablauf des Testzeitraums im Einklang mit geltenden datenschutzrechtlichen Normen (z. B. DSGVO) und Standards an SIEMENS HEALTHINEERS zurückzugeben bzw. zu löschen. Im Falle einer Löschung wird der KUNDE die erfolgte Löschung SIEMENS HEALTHINEERS auf Anforderung schriftlich bestätigen. SIEMENS HEALTHINEERS ist in allen Fällen berechtigt, eine weitere Nutzung durch den KUNDEN durch geeignete technische Maßnahmen selbstständig und ohne weitere Mitteilung zu verhindern und zu diesem Zweck im Bedarfsfall per SRS-Verbindung auf die Systeme des KUNDEN zuzugreifen.

10.4. Die Bestimmungen, die aufgrund ihrer Art und/oder ihres Inhalts dazu bestimmt sind fortzubestehen, gelten nach der Beendigung des vorliegenden VERTRAGES weiter.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1. Die Haftung von SIEMENS HEALTHINEERS, egal, auf welcher gesetzlichen Grundlage, wegen einer Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen durch leichte Fahrlässigkeit ist auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der für den relevanten Vertragstyp typisch ist. Ansonsten ist die Haftung von SIEMENS HEALTHINEERS wegen einer Vertragsverletzung durch leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.2. Die besagte Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine zwingende gesetzliche Haftung von SIEMENS HEALTHINEERS, insbesondere im Rahmen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes und für schuldhaft verursachte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

11.3. Die §§ 11.1 und 11.2 gelten entsprechend für die Haftung von SIEMENS HEALTHINEERS für vergebliche Aufwendungen.

11.4. Der KUNDE hat alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um mit SIEMENS HEALTHINEERS zusammenzuarbeiten, um die potenziell bei SIEMENS HEALTHINEERS anfallenden Schäden, Kosten und Ausgaben gering zu halten.

12. NUTZUNG VON LIEFERGEGENSTÄNDEN

12.1. Der KUNDE muss die für ihn in seiner Eigenschaft als Betreiber geltenden gesetzlichen Bestimmungen, z. B. die Medizinproduktbetreiberverordnung, einhalten. Der KUNDE hat zudem sicherzustellen, dass alle notwendigen Schritte, die in der Gebrauchsanweisung und/oder der DOKUMENTATION gefordert oder beschrieben sind (z. B. Einweisung/Schulung, korrekte Installation und Konfiguration inkl. IT-Sicherheit), vor der Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE erfolgreich durchgeführt wurden.

12.2. Der KUNDE allein ist für die Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE und für die Richtigkeit und Angemessenheit von zur Verarbeitung gelieferten Informationen und Daten verantwortlich. Der KUNDE trägt die volle Verantwortung für die Betreuung und das Wohlergehen seiner Patienten, und diese Verantwortlichkeit wird nicht dadurch verringert, dass er sich auf die LIEFERGEGENSTÄNDE verlässt. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass er allein für jegliche Ausübung einer medizinischen Tätigkeit oder die Erbringung medizinischer oder klinischer Dienstleistungen verantwortlich ist, einschließlich sämtlicher medizinischer oder klinischer Entscheidungen, Urteile und Maßnahmen, die er oder seine Anwender vornehmen, sowie dass er allein dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass die Dokumentation medizinischer Betreuung oder Patienteninformationen, die vom KUNDEN oder von Mitarbeitern oder Bevollmächtigten des KUNDEN geliefert werden, richtig und vollständig sind. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass SIEMENS HEALTHINEERS und ihre Tochtergesellschaften, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, Führungskräfte, Direktoren, Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigte keine Verantwortung für bei der Durchführung von medizinischer oder klinischer Betreuung oder bei der Erbringung medizinischer oder klinischer Dienstleistungen getroffene Entscheidungen oder ergriffene oder nicht ergriffene Maßnahmen haben oder für Informationen, die Patienten oder Pflegekräften gegeben wurden.

13. HÖHERE GEWALT

Weder SIEMENS HEALTHINEERS noch der KUNDE ist für Verzögerungen oder Nickerfüllungen verantwortlich, die sich aus Gründen ergeben, auf die SIEMENS HEALTHINEERS bzw. der KUNDE keinen Einfluss hat.

14. ABTRETUNG

Der vorliegende VERTRAG oder irgendwelche Rechte oder Pflichten im Rahmen des VERTRAGES dürfen von keiner der Vertragsparteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten oder anderweitig übertragen werden. SIEMENS HEALTHINEERS darf den vorliegenden VERTRAG ganz oder teilweise und/oder ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieses VERTRAGES jedoch ohne die Zustimmung des KUNDEN an/auf ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN oder einen Rechtsnachfolger des gesamten oder eines Teils des Unternehmens, auf das sich der vorliegende VERTRAG bezieht, abtreten oder ausdehnen.

15. STEUERN

Der KUNDE ist für die Zahlung (direkt oder durch Erstattung an SIEMENS HEALTHINEERS) sämtlicher Steuern verantwortlich, die SIEMENS HEALTHINEERS oder dem KUNDEN auferlegt werden und sich aus dem vorliegenden VERTRAG oder einer Leistung im Rahmen des vorliegenden VERTRAGES ergeben, mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Einkommen von SIEMENS

HEALTHINEERS basieren, sowie Lohnsteuern und Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der Mitarbeiter von SIEMENS HEALTHINEERS. Wenn der KUNDE SIEMENS HEALTHINEERS eine Kopie seiner Steuerbefreiungsbescheinigung oder seine entsprechende Nummer zukommen lässt, stellt SIEMENS HEALTHINEERS dem KUNDEN keine Steuern in Rechnung, für die die Befreiung gilt.

16. EINHALTUNG VON EXPORTKONTROLLBESTIMMUNGEN

- 16.1.** Die Vertragserfüllung seitens SIEMENS HEALTHINEERS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 16.2.** Der KUNDE hat bei Weitergabe der von SIEMENS HEALTHINEERS gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE oder der von SIEMENS HEALTHINEERS erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeglicher Art) an Dritte weltweit alle anwendbaren nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften einzuhalten. In jedem Fall hat der KUNDE die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 16.3.** Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der KUNDE SIEMENS HEALTHINEERS nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von SIEMENS HEALTHINEERS gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 16.4.** DER KUNDE STELLT SIEMENS HEALTHINEERS VON ALLEN ANSPRÜCHEN, DIE VON BEHÖRDEN ODER SONSTIGEN DRITTEN GEGENÜBER SIEMENS HEALTHINEERS WEGEN DER NICHTBEACHTUNG VORSTEHENDER EXPORTKONTROLLRECHTLICHER VERPFlichtUNGEN DURCH DEN KUNDEN GELTEND GEMACHT WERDEN, IN VOLLEM UMFANG FREI UND VERPFlichtET SICH ZUM ERSATZ ALLER SIEMENS HEALTHINEERS IN DIESEM ZUSAMMENHANG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN UND AUFWENDUNGEN, ES SEI DENN, DER KUNDE HAT DIE PFlichtVERLETZUNG NICHT ZU VERTREten. EINE UMKEHR DER GESETZLICHEN BEWEISLAST IST HIERMIT NICHT VERBUNDEN.

17. ANWENDBARES RECHT, SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

- 17.1.** Der vorliegende VERTRAG unterliegt den Gesetzen des Standorts von SIEMENS HEALTHINEERS, unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 17.2.** Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern von einem Einzelschiedsrichter oder von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat endgültig entschieden. Schiedssprache ist Deutsch, der Schiedsort ist Wien.
- 17.3.** Bei Streitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert (einschließlich Streitwert von Widerklagen) von weniger als € 1 Mio. wird das Verfahren zusätzlich nach den Regeln für beschleunigte Verfahren geführt und das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. In Fällen, die nicht nach den Regeln für

beschleunigte Verfahren geführt werden, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern.

- 17.4.** Auf Antrag einer Partei ordnet das Schiedsgericht die andere klagende- oder widerklagende Partei an, die Rechts- und sonstigen Kosten der anderen Partei im Zusammenhang mit dieser Klage oder Widerklage in Form einer Bankgarantie oder auf andere Weise und zu den Bedingungen zu gewährleisten, die das Schiedsgericht für angemessen hält.

- 17.5.** Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Parteien in ihren Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft.

- 17.6.** Die vorgenannten Regelungen bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

18. MITTEILUNGEN

Soweit im vorliegenden VERTRAG nicht ausdrücklich anders vereinbart, müssen alle an die andere Vertragspartei übersandten Mitteilungen schriftlich erfolgen, und zwar an die im vorliegenden VERTRAG angegebene Anschrift.

19. KEIN VERZICHT

Die Tatsache, dass SIEMENS HEALTHINEERS ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen des vorliegenden VERTRAGES oder des anwendbaren Rechts nicht, mit Verzögerung oder nur teilweise ausübt, gilt nicht als diesbezüglicher Verzicht bzw. hindert SIEMENS HEALTHINEERS nicht daran, dieses oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf im Rahmen des vorliegenden VERTRAGES oder des anwendbaren Rechts auszuüben, es sei denn, im vorliegenden VERTRAG ist etwas anderes vorgesehen.

20. SUBUNTERNEHMER, MASSGEBENDE DOKUMENTE, VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

- 20.1.** SIEMENS HEALTHINEERS behält sich das Recht vor, Dritten Unterverträge hinsichtlich der Lieferung von LIEFERGEGENSTÄNDEN und der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen oder Teilen davon im Rahmen des vorliegenden VERTRAGES zu erteilen. Die Leistungspflicht von SIEMENS HEALTHINEERS im Rahmen des vorliegenden VERTRAGES bleibt davon unberührt.
- 20.2.** Etwaige abweichende Bedingungen des BESTELLFORMULARS haben Vorrang vor im Widerspruch dazu stehenden Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Lizenzierung von Healthineers-Software. Ein Nachtrag zum VERTRAG hat Vorrang vor den Bestimmungen des vorliegenden VERTRAGES, und zwar in dem Umfang, in dem dies im betreffenden Nachtrag angegeben ist.
- 20.3.** Der vorliegende VERTRAG bildet die vollständige Vereinbarung zwischen SIEMENS HEALTHINEERS und dem KUNDEN und ersetzt alle anderen früheren oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Darstellungen, Vereinbarungen, Abmachungen oder Versprechen zwischen SIEMENS HEALTHINEERS und dem KUNDEN hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.

- 20.4.** Die Ungültigkeit irgendeiner Bestimmung des vorliegenden VERTRAGES wirkt sich nicht auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus, und der vorliegende VERTRAG ist so auszulegen, als ob die betreffende ungültige Bestimmung nicht vorhanden wäre.
- 20.5.** Die Beendigung oder Änderung einer Bestimmung des vorliegenden VERTRAGES oder ein diesbezüglicher Verzicht bedarf einer von ermächtigten Vertretern der Vertragsparteien ausgefertigten schriftlichen Vereinbarung.
- 21. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**
- Die nachstehenden Begriffsbestimmungen legen die Bedeutung der im vorliegenden VERTRAG in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe fest. Andere in Großbuchstaben geschriebene Begriffe können bei der ersten Verwendung im vorliegenden VERTRAG definiert sein.
- 21.1.** „ABONNEMENTGEBÜHREN“ bezeichnet die wiederkehrenden Gebühren, die der KUNDE an SIEMENS HEALTHINEERS zu zahlen hat, wie im BESTELLFORMULAR festgelegt.
- 21.2.** „ABONNEMENTZEITRAUM“ bezeichnet den Zeitraum der Lizenz im Abonnement, wie im BESTELLFORMULAR festgelegt.
- 21.3.** „ANSPRUCH“ bezeichnet Ansprüche, Klagen, Verfahren oder Prozesse, die von einem Dritten gegen den KUNDEN angestrengt werden, soweit sie auf einer Verletzung von Patenten und Urheberrechten durch die LIEFERGEGENSTÄNDE basieren, wenn die Patente und Urheberrechte Eigentum des besagten Dritten sind und im Rahmen der Gesetzes des Landes geschützt sind, in dem die LIEFERGEGENSTÄNDE installiert werden.
- 21.4.** „BESTELLFORMULAR“ bezeichnet ein Formular, in dem die LIEFERGEGENSTÄNDE aufgeführt sind, mit Details u. a. zu relevanter SOFTWARE, HARDWARE, LIZENZMODELL, Vertragsgebiet, Preis, Laufzeit und Lieferart, sowie den von SIEMENS HEALTHINEERS zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen, je nach Sachlage, und das auf die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und ggf. andere Bedingungen verweist.
- 21.5.** „DATUM DER ALLGEMEINEN VERFÜGBARKEIT“ bezeichnet das erste Datum, das SIEMENS HEALTHINEERS für die Aufnahme der Lieferung einer neuen SOFTWARE, einer neuen HARDWARE, einer neuen Dienstleistung und/oder einer anderen Sache an lizenzierte Kunden im Land des KUNDEN benannt hat.
- 21.6.** „DATUM DES INKRAFTTRETENS“ bezeichnet das Datum, an dem die letzte Unterschrift seitens der Vertragsparteien auf das BESTELLFORMULAR gesetzt wird.
- 21.7.** „DOKUMENTATION“ bezeichnet die Standardbeschreibung von SIEMENS HEALTHINEERS der Funktionalität der LIEFERGEGENSTÄNDE, einschließlich aller diesbezüglichen Überarbeitungen, mit Ausnahme von Marketingmaterial.
- 21.8.** „DRITTSOFTWARE“ bezeichnet Software, die nicht von oder im Namen der Siemens Healthcare GmbH und/oder ihrer VERBUNDENEN UNTERNEHMEN entwickelt worden ist, u. a. Standardsoftware von gewerblichen Lieferanten, unabhängig davon, ob sie kostenlos genutzt wird (Freeware) oder gegen Bezahlung (kommerzielle handelsübliche Software) und OPEN-SOURCE-SOFTWARE.
- 21.9.** „ERSTE PRODUKTIVE NUTZUNG“ bezeichnet das Datum, an dem zum ersten Mal Echt-Daten mit der SOFTWARE verarbeitet werden.
- 21.10.** „GLEICHZEITIGE NUTZER“ ist die maximale Zahl von Clients, die die SOFTWARE parallel nutzen dürfen.
- 21.11.** „HARDWARE“ bezeichnet die Positionen, die in einem BESTELLFORMULAR oder einem anderen Anhang als HARDWARE gekennzeichnet sind.
- 21.12.** „HOTFIX“ bezeichnet die Modifikation oder den Ersatz von Objektcodeversionen der SOFTWARE, je nach Sachlage, um ein Problem zu beheben.
- 21.13.** „KUNDE“ bezeichnet die juristische Person, wie sie im BESTELLFORMULAR bezeichnet ist, die die Bestellung erteilt.
- 21.14.** „LEISTUNGSBESCHREIBUNG“ bezeichnet die Beschreibung der Funktionalität der LIEFERGEGENSTÄNDE, wie zwischen dem KUNDEN und SIEMENS HEALTHINEERS ausdrücklich vereinbart.
- 21.15.** „LIEFERGEGENSTÄNDE“ bezeichnet zusammenfassend die SOFTWARE (einschließlich DRITTSOFTWARE) und/oder DOKUMENTATION, die SIEMENS HEALTHINEERS dem KUNDEN zur Verfügung stellt.
- 21.16.** „LIZENZMODELL“ bezeichnet das im BESTELLFORMULAR beschriebene Lizenzierungs- und Zahlungsmodell (z. B. Einzellizenz, GLEICHZEITIGE NUTZER, Lizenz im Abonnement, Zahlung entsprechend den GLEICHZEITIGEN NUTZERN, Kiloverfahren, Anzahl der Fälle pro Jahr, Stunden pro Zeit).
- 21.17.** „MÄNGEL“ bezeichnet hinsichtlich SOFTWARE Funktionsstörungen und Fehler und hinsichtlich HARDWARE Mängel.
- 21.18.** „MODIFIKATION“ bezeichnet jede von jemand anders als SIEMENS HEALTHINEERS vorgenommene Änderung an einem LIEFERGEGENSTAND.
- 21.19.** „OPEN-SOURCE-SOFTWARE“ bezeichnet jede Software, die unter Lizenzbedingungen oder anderen Vertragsbedingungen lizenziert ist, die als Bedingung für die Nutzung, Modifikation und/oder Verteilung der betreffenden Software und/oder einer anderen Software, die in die betreffende Software integriert oder von ihr abgeleitet ist oder mit ihr verteilt wird („ABGELEITETE SOFTWARE“), eine der folgenden Anforderungen stellen: (i) dass der QUELLCODE der betreffenden Software und/oder einer ABGELEITETEN SOFTWARE Dritten verfügbar gemacht werden muss; (ii) dass Dritten die Genehmigung zur Schaffung abgeleiteter Werke solcher Software und/oder jeglicher ABGELEITETEN SOFTWARE erteilt wird und/oder (iii) dass im Rahmen sämtlicher Rechte am geistigen Eigentum, die in der Software und/oder jeglicher ABGELEITETEN SOFTWARE enthalten sind, Dritten eine lizenzierte Lizenz gewährt wird.
- 21.20.** „SIEMENS HEALTHINEERS“ bezeichnet die im BESTELLFORMULAR angegebene juristische Person von SIEMENS HEALTHINEERS.
- 21.21.** „SOFTWARE“ bezeichnet die in einem BESTELLFORMULAR aufgeführte Software.

- 21.22.** „UPDATE“ bezeichnet Pakete von SOFTWARE-Korrekturen sowie Überarbeitungen, die allgemeine funktionale und Leistungsprobleme angehen.
- 21.23.** „UPGRADE“ bezeichnet eine Lieferung der nächsten VERSION [bezogen auf die aktuell installierte VERSION] der SOFTWARE.
- 21.24.** „VERBUNDENES UNTERNEHMEN“ bezeichnet eine Gesellschaft, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die/das sich jetzt oder in der Zukunft, direkt oder indirekt, im Eigentum von SIEMENS HEALTHINEERS befindet oder von SIEMENS HEALTHINEERS kontrolliert wird, Eigentümer von SIEMENS HEALTHINEERS ist oder SIEMENS HEALTHINEERS kontrolliert oder mit SIEMENS HEALTHINEERS unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei eine solche Gesellschaft, ein solches Unternehmen oder eine solche andere juristische Person nur so lange als VERBUNDENES UNTERNEHMEN gilt, wie eine solche Eigentümerschaft oder eine solche Kontrolle besteht. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ einer Gesellschaft, eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person, direkt oder indirekt die Macht zu haben, die Geschäftsführung und die Politik einer Gesellschaft, eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person zu lenken oder deren Lenkung zu bewirken, ob (i) durch das Eigentum an stimmberechtigten Aktien/Geschäftsanteilen, die dazu berechtigen, direkt oder indirekt die Mehrheit des Vorstands oder einer ähnlichen Geschäftsleitung zu wählen oder zu ernennen, (ii) kraft Vertrages oder (iii) anderweitig.
- 21.25.** „VERSION“ bezeichnet eine gebündelte Lieferung von neuen Funktionen als Teil bestehender SOFTWARE, die fortlaufend alphanumerisch gekennzeichnet wird [z. B. VA20 → VC10].
- 21.26.** „VERTRAG“ bezeichnet zusammenfassend das BESTELLFORMULAR, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche Anhänge oder Anlagen, auf die darin verwiesen ist.